

II- 3593 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Juli 1974 No. 1770/J
A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Ermacora, Dr. Blenk
und Genossen
an den Bundeskanzler
betreffend Zuständigkeit Hochschullehrer-Dienstgesetz

Die sozialistische Fraktion hat dem Unterausschuß des Wissenschaftsausschusses als Termin für den Abschluß der Beratungen über die Regierungsvorlage für ein Universitätsorganisationsgesetz den 1.3.1975 gesetzt. Mit diesem Termin untrennbar verbunden ist der Abschluß der Beratungen für flankierende Maßnahmen, ohne die das Universitätsorganisationsgesetz nicht abschließend beurteilt werden kann. Zu diesen Maßnahmen zählt insbesondere das Hochschullehrer-Dienstgesetz. Die Zuständigkeit für die Schaffung dieses Gesetzes ist umstritten. Sowohl das Bundeskanzleramt als auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung haben ihre Zuständigkeit angemeldet. Das Ergebnis eines Kompetenzstreites könnte sein, daß das Hochschullehrer-Dienstgesetz und damit die Lösung dringender Probleme der Assistenten auf die lange Bank geschoben werden. Das könnte einerseits Schwierigkeiten bei der Beratung der Regierungsvorlage für ein Universitätsorganisationsgesetz zur Folge haben, und andererseits als Affront gegen die Assistenten gewertet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e:

1. Ist das Bundeskanzleramt zur Vorbereitung des Hochschullehrer-Dienstgesetzes zuständig?
2. Was haben Sie bisher unternommen, um die Kompetenzfrage zu klären?

- 2 -

3. Was werden Sie diesbezüglich unternehmen und wann wird der Kompetenzstreit einer Entscheidung zugeführt sein?
4. Wenn das Bundeskanzleramt zuständig ist, wann werden Sie einen Ministerialentwurf für ein Hochschullehrer-Dienstgesetz veröffentlichen?
5. Werden Sie den von allen Betroffenen abgelehnten Entwurf der Frau Bundesminister Dr. Firnberg als Grundlage des künftigen Ministerialentwurfes heranziehen?
6. Werden Sie die berechtigten Forderungen des Assistentenverbandes und der Rektorenkonferenz in Zusammenarbeit mit diesen in das Hochschullehrer-Dienstgesetz einbauen?